VERORDNUNG (EWG) Nr. 1942/84 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1984

zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3587/82 des Rates vom 31. Dezember 1982 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/83 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einem Gebiet der Gemeinschaft ist für 1984 ein zusätzlicher Einfuhrbedarf aufgetreten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Kategorien 35 wird eine zusätzliche Menge festgesetzt und wie folgt dem Vereinigten Königreich zugeteilt:

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1984)	Warenbezeichnung	Einheit	Mitgliedstaat	Zusätzliche Menge für 1984
35	51.04 A IV		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	Tonnen	UK	100 (1)
			A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:			
		51.04-10, 11, 13, 15, 17, 18, 21, 23, 25, 27, 28, 32, 34, 36, 41, 48	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden			

(1) Diese zusätzliche Menge ist nur für Produkte der NIMEXE-Kennziffern 51.04-11 und 13 anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1984

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 98 vom 16. 4. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.